

---

# BEITEN BURKHARDT

## Russian Desk

„Wirtschaft in Zeiten von COVID-19“:  
Neuerungen für die Teilnehmer an  
staatlichen und kommunalen  
Vergabeverfahren

28. April 2020



BEITEN  
BURKHARDT

Das Föderale Gesetz Nr. 124-FS „Über die Vornahme von Änderungen in einigen Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation zu Fragen der Sicherstellung einer stabilen Wirtschaftsentwicklung unter den Bedingungen einer sich verschlechternden Situation wegen der Verbreitung der neuen Coronavirus-Infektion“ vom 24. April 2020 ist in Kraft getreten. Es ändert das Föderale Gesetz Nr. 44-FS „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 5. April 2013 und das Föderale Gesetz Nr. 223-FS „Über die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einzelne Kategorien juristischer Personen“ vom 18. Juli 2011. Durch die Änderungen sollen Teilnehmer an staatlichen und kommunalen Vergabeverfahren sowie an Beschaffungen staatlicher Unternehmen und anderer Kategorien juristischer Personen unterstützt werden.

In diesem Newsletter stellen wir die wesentlichen Änderungen für die Teilnehmer an staatlichen und kommunalen Vergabeverfahren vor.

## **1. ÄNDERUNGEN IM GESETZ NR. 44-FS**

### **1.1 Absicherung vertraglicher Verpflichtungen**

Der Auftraggeber muss derzeit (mit wenigen Ausnahmen) für Garantieverpflichtungen aus einem staatlichen oder kommunalen Vertrag zwingend eine Absicherung verlangen. Durch die Änderungen soll diese Anforderung statt einer Pflicht zu einem Recht des Auftraggebers werden. Die Höhe der Sicherheit für Garantieverpflichtungen darf höchstens noch 10 Prozent des vertraglichen Anfangspreises (Höchstpreises) betragen.

Herabgesetzt wurde auch die Mindestsicherung vertraglicher Verpflichtungen: Von derzeit noch 5 Prozent des Anfangspreises (Höchstpreises) wird sie nach den neuen Regeln auf 0,5 Prozent reduziert. Die Obergrenze beträgt 30 Prozent.

Verlangt der Auftraggeber eine Absicherung der Vertragserfüllung und fällt die Vorauszahlung aus dem Vertrag unter die staatliche Finanzkontrolle,<sup>1</sup> berechnet sich die Höhe der Sicherheit aus dem um den Betrag der Vorauszahlung reduzierten Anfangspreis (Höchstpreis).

Unterliegen in einem solchen Fall (wenn eine Absicherung der Vertragserfüllung verlangt wird) vertragliche Zahlungen der staatlichen Finanzkontrolle, muss die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung zwischen 0,5 Prozent und 10 Prozent des Anfangspreises (Höchstpreises) betragen.

---

<sup>1</sup> Die staatliche Finanzkontrolle (Begleitung durch die Staatskasse) unterliegt der Regierungsverordnung Nr. 1552 vom 30. Dezember 2016. Es handelt sich um die Kontrolle von Staatsverträgen durch die Föderale Staatskasse und deren territoriale Filialen. Im Wesentlichen geht es darum, dass ein Lieferant aus bestimmten Staatsverträgen über ein spezielles Staatskonto bezahlt wird.

## **1.2 Beschaffungen bei einem exklusiven Lieferanten**

Das neue Gesetz erhöht den Höchstbetrag für Beschaffungen bei einem exklusiven Lieferanten von 300.000 auf 600.000 Rubel, Art. 93 Pkt. 1 Unterpkt. 4 Gesetz Nr. 44-FS. Auch die jährliche prozentuale Grenze für Beschaffungen eines Auftraggebers bei einem exklusiven Lieferanten wird von maximal 5 Prozent auf maximal 10 Prozent des Gesamtjahresumfangs der Beschaffungen, jedoch nicht mehr als 50 Mio. Rubel erhöht.

## **1.3 Neue Möglichkeit der Vertragsanpassung**

Sieht ein Vertrag eine Vorauszahlung vor, kann die Höhe des Vorschusses geändert werden, Art. 112 Pkt. 65 Gesetz Nr. 44-FS. Diese Änderungen greifen nur im Jahr 2020 wegen der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion sowie in anderen von der Regierung festgelegten Fällen, wenn von den Parteien nicht zu vertretende Umstände eine Vertragserfüllung unmöglich machen. Dafür müssen einige Voraussetzungen vorliegen; insbesondere ist eine Begründung der Änderung durch Beschluss der zuständigen Behörde einzuholen.

## **1.4 Prüfung der Teilnehmer an Vergabeverfahren**

Diese Änderung ist nicht mit der Pandemie verbunden. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung der Vergabekommission vor, potentielle Teilnehmer an Vergabeverfahren auf etwaige Ordnungswidrigkeiten wegen gesetzwidriger Vergütung im Namen einer juristischen Person gemäß Art. 19.28 des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten zu überprüfen. Momentan ist die Kommission dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet.

## **1.5 Neues Verfahren für das Inkrafttreten von Änderungen**

Es gilt ein besonderes Verfahren für das Inkrafttreten der Änderungen im Gesetz Nr. 44-FS zur Planung der Vergabe, zum Durchführungsverfahren, zu Kontrolle und Überwachung sowie zum Audit. Werden diese Änderungen bis zum 1. Oktober eines Jahres verabschiedet, treten sie am 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft. Werden diese Änderungen aber erst nach dem 1. Oktober eines Jahres verabschiedet, treten sie am 1. Januar des übernächsten Jahres in Kraft.

## **2. ÄNDERUNGEN IM GESETZ NR. 223-FS**

Das Änderungsgesetz sieht neue Regeln zur Berechnung der Fristen nach dem Gesetz Nr. 223-FS an den sogenannten „arbeitsfreien Tagen“ vor, die vom 4. bis zum 30. April 2020 als Maßnahme zur Bekämpfung der Coronavirus-Infektion angeordnet wurden.

Nach diesen Regeln

- orientieren sich Fristen, die nach Werktagen zu berechnen sind, an den Kalendertagen, wobei Samstage und Sonntage nicht zu berücksichtigen sind.

- gilt ein arbeitsfreier Tag, auf den der letzte Tag einer Frist fällt, als Tag des Fristablaufs. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt als Tag des Fristablaufs der folgende Montag.

### **3. INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNGEN**

Die neuen Vorschriften zur Absicherung vertraglicher Verpflichtungen (Ziff. 1.1 des Newsletters) treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Parteien können ihre Geltung auch für früher abgeschlossene Verträge vereinbaren.

Die Bestimmungen zur Überprüfung juristischer Personen (Ziff. 1.4 des Newsletters) und das spezielle Verfahren zum Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes Nr. 44-FS (Ziff. 1.5 des Newsletters) gelten ab dem 1. Januar 2021.

Die übrigen Vorschriften treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

### **FALK TISCHENDORF**

**Partner | Rechtsanwalt**

**Leiter des Moskauer Büros**

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | [Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

### **KAMIL KARIBOV**

**Partner | Diplom-Jurist | Ph.D.**

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | [Kamil.Karibov@bblaw.com](mailto:Kamil.Karibov@bblaw.com)

### **EKATERINA SIDENKO**

**Associate | Diplom-Juristin | LL.M.**

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | [Ekaterina.Sidenko@bblaw.com](mailto:Ekaterina.Sidenko@bblaw.com)